

# **Satzung des Bürgerschützenvereins Menzelenerheide 1879 e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz**

Unter dem Namen „Allgemeine Schützengesellschaft Menzelenerheide“ hat sich im Jahre 1879 die Gesellschaft gebildet und hat bis 1949 unter demselben Namen bestanden.

Durch Kriegsgeschehen des 2. Weltkrieges ruhte die Vereinstätigkeit. Im Jahre 1949 wurde die Umbenennung in „Bürgerschützenverein Menzelenerheide 1879 e.V.“ in Menzelen-West vorgenommen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rheinberg eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 46519 Alpen/Menzelen-West, Schulstraße 59h.

## **§ 2**

### **Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

Der Bürgerschützenverein Menzelenerheide 1879 e.V. mit Sitz in 46519 Alpen / Menzelen-West verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Denkmal-, Heimat-, Brauchtumpflege und des Sports (§52 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Schützenwesens.

## **§ 3**

### **Wirtschaftliche Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4**

### **Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5**

### **Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7**

### **Vereinsämter**

Die Vereinsämter sind alle ehrenamtlich.

## **§ 8**

### **Schützenfest**

Das jährliche Schützenfest erfolgt gleichzeitig mit der Kirmes am Sonntag nach dem 29. September (St. Michael).

## **§ 9**

### **Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- 1) Beitragszahlende Mitglieder ohne Stimmrecht/Anwesenheitsrecht
- 2) Beitragszahlende Mitglieder mit Stimmrecht/Anwesenheitsrecht
- 3) Beitragsbefreite Mitglieder
- 4) Ehrenmitglieder

zu 1) Jedes Mitglied, welches nach der Geburt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr angemeldet wird, hat weder ein Stimm- noch ein Anwesenheitsrecht auf den

Versammlungen. Weiterhin haben diese Mitglieder keinen rechtlichen Anspruch am Kirmes und Schützenfest (Preis- und Königsschießen) teilzunehmen. Die Mitgliedschaftsdauer im Verein wird aber ab dem ersten Tag der Aufnahme gezählt. Der Beitrag wird durch Bankeinzugsverfahren einbehalten.

- zu 2) Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Der Beitrag wird durch Bankeinzugsverfahren einbehalten.
- zu 3) Mitglieder, die ein „freiwilliges soziales Jahr“ (z.B. BFD, FSJ, FÖJ, EFD) leisten sind für die Dauer dieser Tätigkeit von der Beitragszahlung befreit. Die betreffenden Mitglieder müssen sich beim Vorstand melden.  
Mitglieder die durch besonderen Vorstandsbeschluss beitragsfrei gestellt sind.
- zu 4) Ehrenmitglieder, welche durch den Vorstand oder die Versammlung vorgeschlagen werden, müssen auf einer ordentlichen Versammlung gewählt werden. Es zählt die einfache Mehrheit. Die Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung der Beitragszahlung entbunden.

## **§ 10**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede männliche Person ab Geburt werden, wobei erst ab dem 14. Lebensjahr eine Vollmitgliedschaft erworben werden kann (Anwesenheits-/Stimmrecht, Recht auf Teilnahme am Schützenfest). Es kann einer Person, die in keinem unbescholtenen Ruf steht, die Mitgliedschaft verwehrt werden. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten unbedingt erforderlich.
- 2) Es kann auch eine Person Mitglied des Vereins werden, der außerhalb des Vereinsgebietes (siehe § 32) wohnt.

## **§ 11**

### **Aufnahmezeitpunkt**

Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 12**

### **Beitragshöhe**

Die Höhe des Beitrages wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Er ist innerhalb des Geschäftsjahres zu entrichten.

Folgende Beitragssätze sind zu beschließen:

- Beitragssatz für Mitglieder § 9 Abs. 1 - 33 1/3 % des Jahresbeitrages
- Beitragssatz für Mitglieder § 9 Abs. 2
  - Mitglieder vom 14. Lebensjahr bis einschl. 17. Lebensjahr  
50 % des Jahresbeitrages
  - Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr – Jahresbeitrag + Sterbegeld

## **§ 13**

### **Austritt**

Die Mitgliedschaft endet durch

- 1) freiwilligen Austritt,
- 2) Ausschluss,
- 3) Nichtbeitragszahlung und
- 4) Ableben

zu 1) Die Abmeldung muss schriftlich an den Verein erfolgen.

zu 2) Mitglieder, welche den Bestand oder das Ansehen des Vereins, des Vorstandes oder den Ablauf von Veranstaltungen öffentlich schädigen, sind aus dem Verein auszuschließen. Der Ausschluss kann nur durch Versammlungsbeschluss mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.

zu 3) Erfolgt innerhalb des Geschäftsjahres und nach einmaliger Mahnung nicht die Beitragszahlung, wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen. Dieser Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 14**

### **Ehrungen**

- 1) Folgende Ehrungen werden vorgenommen:
  - a) für 25-jährige Mitgliedschaft
  - b) für 50-jährige Mitgliedschaft
  - c) für 60-jährige Mitgliedschaft
  - d) für 65-jährige Mitgliedschaft

- e) weitere im 5 Jahres Turnus.
  - f) für 25-jähriges Königspaar
  - g) für 50-jähriges Königspaar
- 2) Außergewöhnliche Ehrungen sind dem Vorstand vorbehalten.

## **§ 15**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) Beisitzer
- 3) Festausschuss
- 4) die Mitgliederversammlung.

## **§ 16**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem

- 1) Präsident
- 2) 2. Vorsitzender
- 3) 1. Schriftführer
- 4) 2. Schriftführer
- 5) 1. Kassierer
- 6) 2. Kassierer
- 7) Kommandant der Chargierten
- 8) Vertreter der Jungschützen
- 9) Beisitzer (siehe §17)
- 10) Schützenkönig des jeweiligen Jahres (siehe § 19, Abs.5)
- 11) Der Vorsitzende oder männliche Vertreter des Schießclubs (siehe § 19, Abs.6)

## **§ 17**

### **Beisitzer**

Es können bis zu 6 Beisitzer in den Vorstand des Vereins hinein gewählt werden. Die Wahl erfolgt gemäß § 24 Abs. 4 + 5. Die Aufgabe der einzelnen Beisitzer wird durch den Vorstand bestimmt und auf den Versammlungen bekannt gegeben. Die Beisitzer haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vorstandsmitglieder.

## **§ 18**

### **Festausschuss**

Die Mitglieder des Festausschusses werden durch den Vorstand berufen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre und kann vom Vorstand verlängert werden. Die Aufgaben der Festausschussmitglieder ist die Unterstützung des Vorstandes bei größeren Veranstaltungen. Der Festausschuss wird vor den zu organisierenden Veranstaltungen einberufen und die Mitgliedschaft ruht wieder nach Abrechnung des Festes.

## **§ 19**

### **Vorstandssitzungen**

- 1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 3) Die Leitung der Vorstandssitzung übernimmt der Präsident. Bei Abwesenheit der 2. Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmtes ordentliches Mitglied des Vorstandes.
- 4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5) Der Schützenkönig wird als beratendes Mitglied zu den Vorstandssitzungen vor den vier einzelnen Versammlungen im Jahr eingeladen. Weitere Einladungen liegen im Ermessen des Vorstandes. Gehört der König dem Vorstand eines Vereins an, der die gleichen Ziele im Ort verfolgt, ist es ihm nicht erlaubt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- 6) Der Vorsitzende des Schießclub ist beratendes Mitglied im Vorstand des Schützenvereins. Er wird über die Termine der Vorstandssitzung informiert. Entweder der Vorsitzende selber oder einer seiner männlichen Stellvertreter kann den Schießclub bei Bedarf im Vorstand des Schützenvereins vertreten. Der Vorsitzende des Schießclubs muss nicht dem Schützenverein angehören. Der Vertreter des Schießclubs auf den Vorstandssitzungen des Schützenvereins hat nur Stimmrecht bei Angelegenheiten des Schießclubs.

## **§ 20**

### **Geschäftsbereiche des Vorstandes**

- 1) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 25 BGB ist der Präsident, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
- 3) Er erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- 4) Der Vorstand ist im Außenverhältnis unbeschränkt berechtigt Geschäfte zu vergeben, im Innenverhältnis bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.
- 5) Bei dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand mit Stimmenmehrheit Entscheidungen treffen, die aber im Nachhinein der Versammlung bekannt gegeben werden müssen.

## **§ 21**

### **Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder**

- 1) Der Präsident
  - a) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlungen.
  - b) Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zweck des Vereins gemäß § 2 der Satzung erfüllt wird.
- 2) Der Schriftführer
  - a) Der Schriftführer verfasst über jede Versammlung und Vorstandssitzung eine Niederschrift. Versammlungsprotokolle werden der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorgelegt.
  - b) Er hat den gesamten Schriftverkehr des Vereins zu führen.
- 3) Der Kassierer
  - a) Der Kassierer verwaltet das gesamte Vermögen des Vereins.
  - b) Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
  - c) Er sorgt für die zinsbare Anlegung der Gelder bei Geldinstituten im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstand.
- 4) Die Stellvertreter

Die Stellvertreter haben sich jeweils in ihrem Aufgabenbereich zu betätigen.

5) Der Kommandant der Chargierten

Der Kommandant der Chargierten ist für die Chargierten verantwortlich.

6) Der Vertreter der Jungschützen

Der Vertreter der Jungschützen ist Ansprechpartner für die Mitglieder im Alter von 14 bis 25 Jahren. Dieser Vertreter kann nur von den Jungschützen der genannten Altersgruppe gewählt werden, muss aber nicht dieser Altersgruppe angehören. Der Vertreter der Jungschützen berichtet direkt dem Vorstand. Er sollte bei den Vorstandssitzungen anwesend sein. Die Jugendversammlung sollte auch einen Stellvertreter wählen, der, sofern der Jugendvertreter verhindert ist, ebenfalls an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann.

Die Neuwahl der Jungschützenvertreter erfolgt alle 2 Jahre durch den oben genannten Personenkreis. Falls sich kein Jugendlicher bereit erklärt diese Aufgabe zu übernehmen, wird dieser Bereich vom Vorstand mit übernommen.

## **§ 22**

### **Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes und Beisitzers**

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes und Beisitzers sind die in seinen Händen befindlichen Vereinsunterlagen (Akten, Schriftstücke, Uniform, Ausrüstungsgegenstände, Protokollbücher etc.) zurückzugeben.

## **§ 23**

### **Wahl des Vorstandes und Beisitzer**

- 1) Die Amtszeit jedes Mitglied des beträgt 4 Jahre. Jedes Jahr scheidet 1/4 des Vorstandes und der Beisitzer aus. Die Mitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung entweder neu oder wiedergewählt.
- 2) Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

## **§ 24**

### **Ordentliche Versammlungen**

- 1) Die Mitgliederversammlungen ruft der Vorstand ein. Es werden jährlich 3 Schützenversammlungen und eine Jahreshauptversammlung abgehalten. Die Jahreshauptversammlung muss im ersten Drittel des Jahres, die Schützenversammlungen im Mai, August und im Oktober stattfinden.  
Die Versammlungstermine müssen den Mitgliedern in der Rheinischen Post (RP) und WAZ/NRZ oder durch eine schriftliche, persönliche Mitteilung bekannt gegeben

werden. Die Tagesordnung muss mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

- 2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.  
Es ist das höchste Gremium des Vereins.  
Jede ordentliche Versammlung ist immer beschlussfähig.
- 3) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten oder dem 2. Vorsitzenden.  
Der Leiter der Versammlung ist befugt, einem Sprecher das Wort zu entziehen, wenn dessen Rede unsachlich ist. Des Weiteren ist er berechtigt, die Versammlung zu schließen, wenn die Verhandlungen einen derartigen Verlauf nehmen, dass sie nicht mehr sinnvoll sind.
- 4) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 5) Wahlen haben grundsätzlich per Akklamation zu erfolgen. Sollte ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragen, so muss dies befolgt werden.
- 6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und bei der nächsten Versammlung nach der Genehmigung durch die Versammlung vom Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 25**

### **Ämter im Verein**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein von ihm angenommenes Amt zu übernehmen und für die Dauer der Wahlperiode zu verwalten, sofern nicht ganz dringende Gründe ihn hiervon entbinden.

## **§ 26**

### **Stimmberechtigte**

Jedes Mitglied des Vereins ab dem 14. Lebensjahr ist stimmberechtigt.

## **§ 27**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung erfolgen. Änderungsvorschläge sind auf der Versammlung vorzubringen. Es wird auf der Versammlung sofort entschieden (2/3 Mehrheit), ob dem Antrag der Satzungsänderung stattgegeben wird oder nicht. Bei Zustimmung der Mitglieder erfolgt die Behandlung der Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt auf der nächsten Jahreshauptversammlung.

## **§ 28**

### **Punkt „Verschiedenes“**

Anträge unter dem Punkt „Verschiedenes“ werden in der nächsten Versammlung auf die ordentliche Tagesordnung gesetzt und behandelt.

## **§ 29**

### **Kassenprüfer**

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den in der Oktoberversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem Ergebnis der Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **§ 30**

### **Chargierte**

Die Chargierten werden alle vier (4) Jahre in der Mai-Versammlung neu gewählt oder in ihrem Amt bestätigt. Die Wahl erfolgt nach § 24 Abs. 4 + 5 der Satzung.

## **§ 31**

### **Außerordentliche Versammlung**

- 1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Versammlung einberufen.
- 2) Auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  sämtlicher Mitglieder ist der Vorstand gehalten, eine Versammlung anzusetzen und darin die in dem Antrag bezeichneten Themen zum Vortrag zu bringen.
- 3) Es gelten für die außerordentliche Versammlung die entsprechenden Vorschriften der ordentlichen Versammlung.

**§ 32**  
**Vereinsgebiet**

Das Vereinsgebiet grenzt sich wie folgt ab:

Im Norden die Straße Jägerruh bis zur B57, im Osten die B57 bis zur Einmündung der Bönninger Straße, im Süden die Bönninger Straße bis zum Winnenthaler Kanal und im Westen der Winnenthaler Kanal.

**§ 33**  
**Auflösung des Vereins**

- 1) Wenn die Zahl der Mitglieder sich bis auf 15 vermindern sollte, so hat der Verein aufgehört zu bestehen. In diesem Falle genügt ein Mehrheitsbeschluss einer außerordentlichen Versammlung, um den Verein aufzulösen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Alpen zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke für den Ortsteil Menzelen-West zu verwenden hat.

**§ 34**  
**Inkrafttreten der Satzung**

In der Jahreshauptversammlung vom 06. März 2015 wurde diese Satzung beschlossen.

Alpen/Menzelen-West, den 07.03.2015

Dr. Volker Plegge  
Präsident

Ulrich Petroff  
1. Schriftführer